



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Luise Amtsberg, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM *M*. Dezember 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2018**
HIER **Arbeitsnummer 11/597**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

liebe Frau Amtsberg,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Stephan Mayer

Schriftliche Frage der Abgeordneten Luise Amtsberg
vom 4. Dezember 2018
(Monat November 2018, Arbeits-Nr. 11/597)

Frage

Warum ist es nach Auffassung der Bundesregierung vor dem Hintergrund des Lageberichts des Auswärtigen Amtes zu Syrien vom 13.11.2018 für syrische Schutzberechtigte zumutbar, für die Ausstellung oder Verlängerung eines Nationalpasses in der syrischen Botschaft zu gehen, um von deutschen Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wo der Lagebericht des Auswärtigen Amtes von der weiter stattfindenden Verfolgung von Gegnern des Assad-Regimen ausgeht (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-11/asylpolitik-syrien-abschiebungen-auswaertiges-amt-lagebericht>), und warum hat das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat eine Änderung der Verfahrenspraxis bei der Passbeschaffung von syrischen Staatsangehörigen bei einem treffen der Ausländerbehörden großer Städte erbeten (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/behoerden-irsinn-syrien-fluechtlinge-in-assad-botschaft-geschickt-58731830.bild.html>)?

Antwort

Die Zumutbarkeit von Mitwirkungshandlungen im Asylrecht ist stets einzelfallbezogen zu beurteilen. Personen, für die der Flüchtlingsstatus oder die Asylberechtigung festgestellt worden ist, ist der Kontakt zu Behörden des Heimatstaates zum Zweck der Passbeschaffung nicht zumutbar, soweit dadurch der Statusinhaber oder im Herkunftsland lebende Angehörige durch staatliche Verfolgung gefährdet würde. Davon zu differenzieren sind Personen, die subsidiär Schutzberechtigte sind (§ 4 Asylgesetz [AsylG]). Ihnen ist die Vorsprache bei den Behörden ihres Heimatstaates zwecks Erlangung eines Passes grundsätzlich zuzumuten. Die Ausländerbehörde muss nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen, ob die Passbeschaffung zumutbar ist. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind nach der Rechtsprechung vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen. Diese Rechtslage gilt nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für syrische Staatsangehörige auch mit Blick auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes.

Die Rechtsauffassung des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat sich in Bezug auf die Verfahrenspraxis bei der Passbeschaffung von syrischen Staatsangehörigen, also die Prüfung der Zumutbarkeit der Passbeschaffung bei subsidiär Schutzberechtigten im Einzelfall, nicht geändert. Nachdem entgegen dieser bundesweiten Verfahrenspraxis einem Bundesland eine ungleiche Verfahrenspraxis der Ausländerbehörden aufgefallen war, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Länder gebeten, eine einheitliche Verfahrensweise herzustellen. Dies konnte erreicht werden.